

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1340/0026- III/1/2016	AR-GStBAK/Lc	Gerhard Penkner	DW 2765 DW 2471	03.06.2016

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2016)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z 5 und 10 (§§ 38 Abs 1, 81 Abs 1):

Das Abstellen darauf, dass die „grundsätzliche Eignung des Verhaltens negative Auswirkungen auf die Betroffenen zeitigen (berechtigtes Ärgernis) muss“, erscheint zu wenig konkret bzw. auslegungsbedürftig. Das diesbezügliche Abstellen auf das „Gefühl eines Durchschnittsmenschen“ wird von der Bundesarbeitskammer als zu wenig bestimmt beurteilt. Es wird daher in diesem Zusammenhang angeregt, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen, da nur schwer konkretisierbar ist, ab wann ein Verhalten geeignet ist, ein „berechtigtes Ärgernis“ zu erregen. Auf Grund des vorliegenden Entwurfes könnte theoretischer Weise eine Gruppe Jugendlicher, die vor einem Geschäftslokal stehen, nur aus Interesse Gewerbetreibender amtsbehandelt werden.

Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass nicht jedes störende Verhalten umgehend zu einer Strafbarkeit führt, dies insbesondere auch deshalb, da vorgesehen ist, von der bisherigen Tatbestandsvoraussetzung des besonders rücksichtslosen Verhaltens abzugehen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.